

21.01.86

R - Fz

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen

Punkt der 560. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1986

Der Rechtsausschuß (R) und
der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu dem Gesetzentwurf insgesamt

- R 1. a) Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß die seit 1. Januar 1977 unveränderten Entschädigungen der Sachverständigen, Zeugen und ehrenamtlichen Richter der bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden müssen und daß die Gebühren der Rechtsanwälte, die zuletzt mit Wirkung zum 1. Januar 1981 erhöht worden sind, einer Anpassung an die bisherige Preis- und Einkommensentwicklung bedürfen. Die Erhöhung der genannten Entschädigungen und Gebühren wird Mehrausgaben der öffentlichen Haushalte zur Folge haben, die durch eine Erhöhung der seit 1975 unveränderten Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren ausgeglichen werden müssen; zugleich soll die Erhöhung der Gerichtsgebühren auch dem teilweisen Ausgleich des erheblichen Anstiegs der Belastung der Justizhaushalte dienen.

- R 2. Neben der Erhöhung von Gebühren und Entschädigungen ist es nach Auffassung des Bundesrates geboten,
- daß der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kosten-
gesetzen zugleich in der Praxis aufgetretene kosten-
rechtliche Streitfragen regelt und
 - daß durch Änderungen des Kostenrechts in Ehesachen
die Prozeßkosten für die Parteien sowie die in den
letzten Jahren erheblich angestiegenen Aufwendungen
der Justizhaushalte für die Prozeßkostenhilfe begrenzt
werden.
- R 3. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird dieser Ziel-
setzung nicht in allen Punkten gerecht und entspricht
deshalb nicht ausreichend zentralen Anliegen der Rechts-
pflege und der Länder.
- R 4. Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hält der
Fz Bundesrat eine stärkere Erhöhung der Gebühren nach dem
Gerichtskostengesetz für erforderlich, da allein im Bereic
der ordentlichen Gerichte und der Staatsanwaltschaften
die Ausgaben nach Abzug der Einnahmen von 1975 bis 1983
von rund 2 Milliarden DM auf annähernd 2,9 Milliarden
DM gestiegen sind. Es wird daher vorgeschlagen, die Wert-
gebühren um durchschnittlich 21 % und die wertunab-
hängigen Gebühren um ca. 30 % zu erhöhen. Eine stärkere
Erhöhung der Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz ist
auch erforderlich angesichts der überdurchschnittlich
gestiegenen Aufwendungen für die Prozeßkostenhilfe.

R 5. b) Der Bundesrat hält die Scheidungskosten für die betroffenen Bürger für zu hoch. Deshalb wird vorgeschlagen, den Streitwert in Ehesachen herabzusetzen und die Beweisgebühr für die bloße Anhörung der Ehegatten entfallen zu lassen. *)

Fz 6.
Bei Annahme
entfällt
Ziff. 7

Der Bundesrat bedauert, daß der Regierungsentwurf keine Vorschläge zur Begrenzung der Aufwendungen der Justizhaushalte für die Prozeßkostenhilfe, insbesondere in Familiensachen wie die Herabsetzung des Streitwertes in Ehesachen (§ 12 Abs. 2 GKG) und den Fortfall der Beweisgebühr für die Anhörung der Ehegatten in Scheidungssachen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO), enthält.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine entsprechende Ergänzung des Entwurfs hinzuwirken. *)

R 7.
entfällt bei
Annahme von
Ziff. 6

Dadurch werden auch die Aufwendungen für die Prozeßkostenhilfe in Familiensachen gesenkt.

R 8. c) Zur Anpassung an die allgemeine Einkommens- und Kostenentwicklung schlägt der Bundesrat eine stärkere Erhöhung der Gebühren der Rechtsanwälte vor. Sie sollte etwa 8,5 % gegenüber ca. 4,5 % nach dem Regierungsentwurf betragen. Durch die stärkere Erhöhung sollen zugleich Einbußen in Ehesachen aufgefangen werden.

R 9. Die Vorschläge des Bundesrates bezwecken eine Gesamtlösung,

*) Bei Annahme von 5 und 6 wird der Text der Stellungnahme des BR vom Sekretariat redaktionell angepaßt.

(noch Ziff. 9)

in der das Interesse der Länder an der Haushaltskonsolidierung und das Interesse der verschiedenen Berufsgruppen wieder eine angemessene Vergütung bzw. Entschädigung für ihre Leistungen zu erhalten, zum Ausgleich kommen.

R 10. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 GKG)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 36

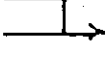
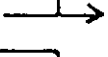
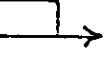
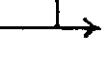
In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 11 Abs. 2 Satz 3 in der ersten Zeile der Tabelle in der rechten Spalte die Zahl "9" durch die Zahl "10" zu ersetzen.

Begründung:

Die Gerichtsgebühren sollen stärker als im Regierungsentwurf vorgesehen angehoben werden, und zwar dergestalt, daß sich die Gebühren im Streitwertbereich bis 3 000 DM um 10 DM für jeden angefangenen Betrag von 300 DM - statt um 9 DM nach dem Regierungsentwurf - erhöhen. Dadurch ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung der Wertgebühren um 21 % gegenüber 15 % nach dem Regierungsentwurf. Eine Erhöhung um 21 % ist im Hinblick darauf erforderlich, daß die Gerichtsgebühren seit 1975 nicht mehr geändert wurden, die Lebenshaltungskosten jedoch seither um ca. 45 % gestiegen sind. Die mit der Steigerung der Lebenshaltungskosten verbundene Zunahme der Streitwerte hat im Hinblick auf die degressive Ausgestaltung der Gebührentabelle nicht zu entsprechenden Gebührenmehreinnahmen geführt. Eine Erhöhung um 21 % ist erforderlich, um jedenfalls den Stand des Jahres 1975 wieder herzustellen. Eine unzumutbare Mehrbelastung der Parteien ist damit nicht verbunden.

(noch Ziff. 10)

Die Änderungen der Gebühren nach den einzelnen Wertstufen der bisherigen Tabelle ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v.H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bisherigen Tabelle
300	15	15	0
400	19		+31,6
500	23		+ 8,7
600	27	25	- 7,4
700	30		+16,7
800	33		+ 6,1
900	36	35	- 2,8
1 000	39		+15,4
1 100	42		+ 7,1
1 200	45	45	0
1 300	48		+14,6
1 400	51		+ 7,8
1 500	54	55	+ 1,9
1 600	57		+14,0
1 700	60		+ 8,3
1 800	62	65	+ 4,8
1 900	64		+13,6
2 000	66		
2 100		75	
2 300	71		 +15,0
2 400		85	
2 600	76		 +20,6
2 700		95	
2 900	81		 +25,5
3 000		105	
3 200	86		 +29,1
3 500	91	114	+25,3
3 800	96		+28,1
4 000		123	
4 100	101		 +24,8
4 400	106		+24,5
4 500		132	
4 700	111		 +24,6
5 000	116	141	+21,6
5 800	128		+24,2
6 000		159	
6 200	134		 +22,0
6 500		168	

(noch Ziff. 10)

Streitwert bis DM	bisherige Gebühr DM	neue Gebühr DM	Veränderung in v.H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bisherigen Tabelle
7 800	157		
8 000		195	
8 200	162		
8 500		204	→ +23,1
10 000	182	231	+26,9
15 000	217	286	+31,8
20 000	252	341	+35,3
25 000	287	377	+31,4
30 000	322	413	+28,3
35 000	357	449	+25,8
40 000	392	485	+23,7
50 000	462	557	+20,6
75 000	637	737	+15,7
100 000	812	917	+12,9
130 000	992	1 097	+10,6
160 000	1 172	1 277	+ 9,0
190 000	1 352	1 457	+ 7,8
250 000	1 712	1 817	+ 6,1
310 000	2 072	2 177	+ 5,1
370 000	2 432	2 537	+ 4,3
430 000	2 792	2 897	+ 3,8
490 000	3 152	3 257	+ 3,3
610 000	3 872	3 977	+ 2,7
730 000	4 592	4 697	+ 2,3
850 000	5 312	5 417	+ 2,0
1 000 000	6 212	6 317	+ 1,7

R 11. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 a - neu - (§ 12 Abs. 2 GKG)

In Artikel 1 Abs. 1 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. In § 12 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

"In Ehesachen ist der Wert des Streitgegenstandes regelmäßig auf das in zwei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Eheleute, in Kindschaftssachen regelmäßig auf 4 000 Deutsche Mark und in einer Scheidungsfolgesache nach § 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Zivilprozeßordnung regelmäßig auf 2 000 Deutsche Mark anzunehmen; in diesen Sachen sind die Vermögensverhältnisse nicht zu berücksichtigen."

Begründung:

Die Scheidungskosten werden sowohl von den betroffenen Bürgern als auch von vielen Familiengerichten als unangemessen hoch empfunden. Auf Grund des mit dem 1. EheRG eingeführten Verbund-Verfahrens belaufen sich die für die einzelnen Gebühren maßgebenden Streitwerte

der Scheidung und ihrer Folgesachen regelmäßig auf Beträge zwischen 9 000 und 20 000 DM und die sich daraus ergebenden Kosten insgesamt auf 3 000 bis 5 000 DM. Die Höhe der Streitwerte in Scheidungssachen beruht insbesondere darauf, daß bei der Bemessung des Streitwertes der Ehesache gemäß § 12 Abs. 2 GKG die Einkommensverhältnisse der Eheleute mit ihren in drei Monaten erzielten Nettoeinkommen und darüber hinaus noch ihre Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen sind, obwohl die Vermögensauseinandersetzung der Eheleute in der Scheidungsfolgeregelung streitwertmäßig noch gesondert bewertet wird.

(noch Ziff. 11)

Die geltende Streitwertregelung des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 GKG wurde vom Gesetzgeber mit der Kostenrechtsnovelle vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) beschlossen, also zu einer Zeit, als noch das alte Scheidungsrecht mit seiner Schuldfeststellung und den daraus sich für die Eheleute ergebenden Folgen galt.

Angesichts der Tatsache, daß die Scheidung heute im Gegensatz zum alten Scheidungsrecht nur noch auf der Zerrüttung der Ehe beruht, die sogar nach Ablauf von bestimmten Fristen (§ 1566 BGB) unwiderleglich vermutet wird, und lediglich in Ausnahmefällen die Anwendung der Härteklausel des § 1565 Abs. 2 und des § 1568 BGB in Betracht kommt, ist die Durchführung der Scheidung selbst gegenüber früher auch für die Rechtsanwälte wesentlich erleichtert. Dies muß auch in den Rechtsanwaltsgebühren für die Scheidung zum Ausdruck kommen, und zwar durch eine Herabsetzung des für die Gebührenberechnung maßgebenden Streitwerts in Ehesachen.

Es kommt hinzu, daß die in § 12 Abs. 2 GKG vorgesehene Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse in der Praxis zu außerordentlichen Schwierigkeiten geführt hat (vgl. OLG Koblenz in NJW 1977, 259 mit Anm. v. Schmidt). Die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Eheleute bei der Bestimmung des Streitwertes der Scheidungssache sollte völlig entfallen, da es sich bei der Scheidung gerade um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handelt und sich das Vermögen der Eheleute ohnehin bereits beim Zugewinnausgleich, dem Versorgungsausgleich, bei dem Unterhalt und bei der Hausratsteilung im Streitwert niederschlägt.

Mit der vorstehenden Änderung des § 12 Abs. 2 GKG wird daher vorgeschlagen, den Streitwert in Ehesachen regelmäßig auf das in zwei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Parteien festzusetzen.

Dem großen Arbeitsaufwand der Gerichte und Rechtsanwälte in Scheidungsfolgesachen, die die Regelung der elterlichen Sorge, den Umgang mit einem Kind und die Herausgabe von Kindern betreffen (§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 ZPO), soll mit der Heraufsetzung des Wertes von 1 500 DM auf 2 000 DM Rechnung getragen werden.

R 12. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 b - neu - (§ 29 Abs. 2 und 3 GKG)

In Artikel 1 Abs. 1 ist nach Nummer 1 a - neu - folgende neue Nummer 1 b einzufügen:

'1 b. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Rechte" folgende Worte angefügt:

"zuzüglich des Betrages, in dessen Höhe der Ersteher nach § 114a des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung als aus dem Grundstück befriedigt gilt."

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Gebühr für das Verteilungsverfahren bestimmt sich nach dem Gebot ohne Zinsen, für das der Zuschlag erteilt ist, einschließlich des Wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte."

Begründung:

- a) Nach § 29 Abs. 2 bestimmt sich die Gebühr für die Erteilung des Zuschlags nach dem Gebot ohne Zinsen, für das der Zuschlag erteilt ist, einschließlich des Wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte. In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Gläubiger in den Fällen, in denen sie aus ihrem Recht das Zwangsversteigerungsverfahren betreiben, die Spanne des für sie eingetragenen Rechts bei der Abgabe des Gebots voll ausnutzen. Während dieses Recht und ggf. weitere nachrangige Rechte nicht bestehen bleiben, errechnet sich in diesen Fällen nur ein sehr geringes Bargebot, das dann der Berechnung der Gebühr nach § 29 Abs. 2 zugrunde zu legen ist. Dadurch entsteht nur eine geringe Zuschlagsgebühr, die nicht mehr sachgerecht ist. Um auch in diesen Fällen eine angemessene Zuschlagsgebühr zu erhalten, soll § 29 Abs. 2 Satz 1, wie vorgeschlagen, ergänzt werden.

(noch Ziff. 12)

- b) § 29 Abs. 2 sieht in Satz 2 für den Fall der Zwangsversteigerung eines Grundstücks zur Aufhebung einer Gemeinschaft vor, daß der in der Regel maßgebliche Betrag des Meistgebots um den Anteil des Erstehers an dem Gegenstand des Verfahrens zu mindern ist. In der Praxis bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob diese Wertminderung auf Grund der Verweisung in § 29 Abs. 3 Satz 1 auch für die Gebühr für das Verteilungsverfahren gilt.

Nach der Gesetzesbegründung zum geltenden § 29 Abs. 3 (vgl. BT-Druck 7/2016 S. 75 - zu Nr. 26) sollte durch § 31b Abs. 3 (jetzt § 29 Abs. keine sachliche Änderung herbeigeführt werden, sondern nur die frühere Regelung in § 61 Abs. 5 GKG a.F. übernommen werden. In dieser Bestimmung war für den der Verteilungsgebühr zugrundezulegenden Wert keine Absetzung des Ersteheranteils vorgesehen. Dies erscheint auch gerechtfertigt, da die Verteilung auch dann den gesamten Erlös erfaßt, wenn ein bisheriger Miteigentümer das Grundstück ersteigert hat. Zu diesem Zweck wird eine gesetzliche Klarstellung in § 29 Abs. 3 Satz 1 vorgeschlagen.

R 13. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 (§ 65 Abs. 4 GKG)

Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 65 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung oder über den Antrag auf Erteilung der Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses einschließlich der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr entschieden werden."

Begründung:

Der Text der Vorschrift sollte sprachlich mit der Fassung der neuen Nummer 1153 des Kostenverzeichnisses (Artikel 1 Abs. 2 Nr. 7) übereinstimmen.

R 14. Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 5 (§ 73 GKG)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 20,
31 und 34

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 5
sind in § 73 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3
jeweils die Worte "eines Änderungsgesetzes"
durch die Worte "einer Gesetzesänderung"
zu ersetzen.

Begründung:

Der für die Übergangsvorschrift maßgebende
Zeitpunkt ist das Inkrafttreten der das
Gerichtskostengesetz betreffenden Gesetzes-
änderung, das von dem Inkrafttreten des
gesamten, möglicherweise auch andere Ge-
setze betreffenden Änderungsgesetzes ab-
weichen kann.

R 15. Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, 12, 13, 15, 18 bis 21, 23, 25
27, 29, 32, 34, 38, 40, 42, 45 (Kosten-
verzeichnis zum GKG)

In Artikel 1 Abs. 2 sind die folgenden geänderten Beträge zu
ersetzen:

in Nummer 2 "115 DM" durch "130 DM",
in Nummer 3 "175 DM" durch "195 DM",
in Nummer 4 "230 DM" durch "260 DM",
in Nummer 12 "60 DM" durch "65 DM",
 "115 DM" durch "130 DM",
 "230 DM" durch "260 DM" und
 "345 DM" durch "390 DM",
in Nummer 13, 15, 18, 19, 20, 38, 40, 42 und 45
 "45 DM" durch "50 DM",
in Nummer 21, 23, 25, 27, 29, 32 und 34
 "90 DM" durch "105 DM".

(noch Ziff. 15)

Begründung:

Die im Kostenverzeichnis enthaltenen Festgebühren sollen stärker als im Regierungsentwurf vorgesehen angehoben werden. Sie sind seit 1975 unverändert und, da sie vom Streitwert unabhängig sind, auch nicht durch die Erhöhung der Streitwerte berührt worden.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Anhebung der Festgebühren um ca. 15 v.H. wird dem Anstieg der Lebenshaltungskosten, der seit 1975 ca. 45 v.H. erreicht hat, und dem entsprechenden Anstieg der Kosten der Justiz nicht gerecht. Die vorgeschlagene Erhöhung um ca. 30 v.H. bleibt aus justizpolitischen Gründen hinter dem Steigerungsbetrag zurück, wird jedoch der Kostenentwicklung besser gerecht als der Regierungsentwurf. Eine unzumutbare Kostenmehrbelastung ist mit der vorgeschlagenen Erhöhung für die Parteien nicht verbunden.

R 16. Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 9 a - neu - (Nr. 1290 - neu - des
Kostenverzeichnisses zum GKG)

In Artikel 1 Abs. 2 ist nach Nummer 9 folgende neue Nummer 9 a einzufügen:

'9 a. Nach Nummer 1280 werden folgende neue Überschrift und neue Nummer 1290 eingefügt:

(noch Ziff. 16)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
"VII. Zwangsvollstreckungs- verfahren		
1290	Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 169, 170 VwGO	15 DM".

Begründung:

Durch diese Ergänzung des Kostenverzeichnis-
nisses sollen auch die Verwaltungsgerichte
wie die ordentlichen Gerichte (vgl.
Nr. 1149 des Kostenverzeichnisses) für
Vollstreckungsmaßnahmen Gebühren erheben.

R 17. Zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 49 (Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses
zum GKG),

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 16 a - neu - (§ 136 Abs. 3 KostO),

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 a - neu - (§ 27 Abs. 2 BRAGO),

Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 a - neu - (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 ZSEG),

Artikel 7 § 4 - neu - (§ 36 Abs. 2 GvKostG)

a) Artikel 1 Abs. 2 Nr. 49 ist wie folgt zu fassen:

'49. Nummer 1900 wird wie folgt geändert:

a) Vor den Worten "1. Schreibaussagen werden erhoben für"
wird die Vorschrift wie folgt gefaßt:

(noch Ziff. 17)

Nr.	Auslagen	Höhe
" 1900	Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung in demselben Rechtszug	
	a) für die ersten 50 Seiten	1]
	b) für jede weitere Seite	0,30]
	Die Höhe der Schreibauslagen ist für jeden Kostenschuldner nach § 56 gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner."	

b) - wie Buchstabe a des Entwurfs -.

c) - wie Buchstabe b des Entwurfs -.'

b) In Artikel 2 Abs. 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16 a einzufügen:

'16 a. § 136 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung in derselben Angelegenheit, in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug und bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften in jedem Kalenderjahr für die ersten 50 Seiten 1 DM je Seite und für jede weitere Seite 0,30 DM. Die Höhe der Schreibauslagen ist für jeden Kostenschuldner nach § 2 gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner."

c) In Artikel 3 Abs. 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

'3 a. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Höhe der Schreibauslagen in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug bemißt sich nach den für die gerichtlichen Schreibauslagen im Gerichtskostengesetz bestimmten Beträgen."

(noch Ziff. 17)

d) In Artikel 4 Abs. 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

'3 a. § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. die Schreibauslagen

- a) für das schriftliche Gutachten je angefangene Seite in Höhe von 4 Deutsche Mark,
- b) für Abschriften und Ablichtungen, die auf Erfordern gefertigt worden sind, sowie für eine Abschrift oder Ablichtung für die Handakten des Sachverständigen je angefangene Seite in Höhe von 0,30 Deutsche Mark;".

e) In Artikel 7 ist nach § 3 folgender § 4 anzufügen:

'§ 4

§ 36 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 887, ber. 1959 I S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 361), wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Höhe der Schreibauslagen bei der Erledigung desselben Auftrags bemißt sich nach den für die gerichtlichen Schreibauslagen im Gerichtskostengesetz bestimmten Beträgen. Die Schreibauslagen sind für jeden Auftraggeber gesondert zu berechnen; mehrere Auftraggeber, die für die Kosten als Gesamtschuldner haften, gelten als ein Auftraggeber."

(noch Ziff. 17)

Begründung:

Zu Buchstabe a (Nr. 1900 des Kostenverzeichnisses zum GKG)

Nach Nr. 1900 des Kostenverzeichnisses betragen die Schreiba- auslagen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstel- lung, also auch für jede Ablichtung 1 DM. Abschriften und Ausfertigungen werden ganz überwiegend im Kopierverfahren hergestellt. Der technische Fortschritt hat zu einer wesent- lichen Kostenminderung geführt; die reinen Kosten je Kopie dürften etwa -,10 DM betragen. Der geltende Satz von 1 DM je Seite läßt sich auch unter Berücksichtigung der Kosten für die Anschaffung oder die Anmietung der Kopiergeräte, für Strom und anteilige Raummiete, des Bedienungspersonals sowie des Aufwands für die erforderlichen Vor- und Nacharbeiten nicht mehr allgemein rechtfertigen.

Die vorgeschlagene Neuregelung soll sich an den Kosten für Fotokopien orientieren und - wie bisher - unabhängig von der Art der Herstellung gelten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Ablichtung nur weniger Seiten verhältnismäßig mehr Personalaufwand verursacht als die Ablichtung vieler Seiten in einem Arbeitsgang. Für den Sachaufwand ist der allgemeine Auslastungsgrad der Ablichtungsgeräte von Bedeutung. Da es jedoch nicht möglich ist, die Höhe der Schreibaufgaben auf die Auslastung des jeweiligen Gerätes und den im Einzelfall erforderlichen Personalaufwand abzustellen, wird eine Pau- schalregelung vorgeschlagen, durch die die Auslagenberechnung nur unwesentlich erschwert wird. Danach sollen in demselben Rechtszug für die ersten 50 Seiten - wie bisher - je Seite 1 DM, für jede weitere Seite ein Betrag von 0,30 DM erhoben werden. Der zuletzt genannte Betrag liegt noch immer deut- lich über den Preisen, die Kopiergeschäfte üblicherweise verlangen, weil sie für monatlich mehrere hunderttausend Ab- lichtungen mit wesentlich geringeren Sachkosten kalkulieren und Personal bereithalten, das ausschließlich und daher wesentlich rationeller mit der Fertigung von Ablichtungen beschäftigt ist. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, daß der ermäßigte Betrag auch dann zu erheben ist, wenn die Ablichtungen in verschiedenen Arbeitsgängen hergestellt wer- den und dadurch entsprechend teurer sind.

Die abgestufte Berechnung soll in jedem Rechtszug und für jeden Kostenschuldner von Schreibaufgaben nach § 56 GKG gesondert erfolgen. Haften mehrere dieser Schuldner als Ge- samtschuldner, sind sie wie ein Schuldner zu behandeln. Die- se Regelung hat den Vorteil, daß die Höhe der Schreibaufgaben von einer Kostenentscheidung oder sonstigen Haftungs- grundlage unabhängig ist.

(noch Ziff. 17)

Zu Buchstabe b (§ 136 Abs. 3 KostO)

Die vorgeschlagene Regelung entspricht der für das Gerichtskostengesetz vorgeschlagenen Auslagenregelung (vgl. Begründung zu Nr. 1 Buchstabe a). Als Abgrenzungskriterium wird in erster Linie auf dieselbe Angelegenheit, für das gerichtliche Verfahren auf denselben Rechtszug und für Vormundschaften und Dauerpflegschaften wegen der langen Verfahrensdauer auf ein Kalenderjahr abgestellt. Die Berechnung soll für jeden Kostenschuldner nach § 2 gesondert erfolgen; dabei sind Gesamtschuldner wie ein Schuldner zu behandeln. Diese Regelung ermöglicht eine Berechnung unabhängig davon, wer die Schreibauslagen im Einzelfall tatsächlich zu zahlen hat.

Zu Buchstabe c (§ 27 Abs. 2 BRAGO)

Entsprechend der geltenden Regelung bleibt wegen der Höhe der Schreibauslagen die Verweisung auf das Gerichtskostengesetz erhalten. Die vorgeschlagene Änderung der Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses zum GKG (vgl. Begründung zu Nr. 1) macht es jedoch notwendig, auch für die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte Abgrenzungskriterien für die Berechnung der Schreibauslagen im Einzelfall aufzustellen. Es wird vorgeschlagen, die Berechnung für jede Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren für jeden Rechtszug gesondert durchzuführen.

Zu Buchstabe d (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 ZSEG)

Die vorgeschlagene Regelung soll der Tatsache Rechnung tragen, daß dem Sachverständigen für die Fertigung der Urschrift seines Gutachtens wesentlich höhere Kosten als für die Herstellung von Abschriften entstehen. Deshalb sollen die Schreibauslagen für die Urschrift auf 4 DM je Seite erhöht werden. Damit sind die Kosten für die Schreibkraft abgegolten. Gleichzeitig werden die Schreibauslagen für Abschriften auf 0,30 DM je Seite ermäßigt. Dies entspricht dem Betrag, der nach der geänderten Fassung der Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses zum GKG bei Fertigung von mehr als 50 Ablichtungen für die über diese Anzahl hinausgehenden Ablichtungen zu erheben ist. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß der Sachverständige in der Regel unmittelbar nach Fertigung des Gutachtens sämtliche Abschriften in einem Arbeitsgang anfertigen kann, während Gerichte, Notare und Rechtsanwälte die Ablichtungen sehr häufig in verschiedenen Arbeitsgängen fertigen müssen.

Zu Buchstabe e (§ 36 Abs. 2 GvKostG)

Aus den in der Begründung zu Nr. 1 dargelegten Gründen sind auch die von Gerichtsvollziehern zu erhebenden Schreibauslagen herabzusetzen. Nach der Neufassung des § 36 Abs. 2 soll künftig wegen der Höhe der Schreibauslagen auf das Gerichtskostengesetz verwiesen werden. Die für Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses zum GKG vorgesehene, je nach Anzahl der zu fertigenden Abschriften abgestufte Berechnungsweise macht es notwendig, auch für das GvKostG eigene Abgrenzungskriterien aufzustellen. Es wird vorgeschlagen, die Berechnung für jeden Auftrag und für jeden Auftraggeber gesondert vorzunehmen; Gesamtschuldner sind dabei wie ein Schuldner zu behandeln.

R 18. Zu Artikel 2 (Kostenordnung)

Unter der Überschrift "Artikel 2"
sind als Zwischenüberschrift die Worte "Änderung der
Kostenordnung"
einzufügen.

Begründung:

Anpassung an die Gesetzestchnik des
Gesetzentwurfs im übrigen.

R 19. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 (§ 45 Abs. 1 KostO)

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die in § 45 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung festgelegte
Höchstgebühr von 250 DM sollte nicht herabgesetzt werden.

Die geringere Bewertung der Unterschriftsbeglaubigung
kommt bereits in einem geringeren Gebührensatz und der
Begrenzung der Wertgebühr zum Ausdruck. Der Höchstbe-
trag von 250 DM ist seit 1952 unverändert. Seitdem sind
die Geschäftswerte und auch die Betriebskosten eines
Notariats erheblich gestiegen.

Die limitierte Wertgebühr des § 45 Kostenordnung hat sich
bewährt. Sie ist Grundlage für eine kostendeckende Mis-
skalkulation. Die Höchstgebühr bietet einen Ausgleich dafür,
daß Beglaubigungen mit niedrigen und mittleren Ge-
schäftswerten kaum kostendeckend vergütet werden.

R 20. Zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 24 (§ 161 KostO)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 14,
31 und 34

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 24 sind

a) in § 161 Satz 1
die Worte "eines Änderungsgesetzes"

b) in § 161 Satz 2
die Worte "des Änderungsgesetzes"

jeweils durch die Worte "einer Gesetzesänderung"
zu ersetzen.

Begründung:

Vgl. Begründung zu der Stellungnahme
zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 5 (§ 73 GKG)
- oben Ziffer 14 -.

R 21. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 BRAGO)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 37

In Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a
sind in § 11 Abs. 1

die Beträge in der rechten Spalte
von "23" in "25",
von "34" in "35",
von "68" in 70"
zu ändern.

Begründung:

Die Wertgebühren der Rechtsanwälte sollen stärker als im Regierungsentwurf vorgeschlagen angehoben werden. Die vorgeschlagene Änderung bewirkt eine Erhöhung der Wertgebühren um durchschnittlich 7,2 v.H.. Diese Erhöhung ist erforderlich, da zwar mit den gestiegenen Lebenshaltungskosten die Streitwerte und damit auch die Gebühreneinnahmen der Rechtsanwälte gestiegen sind, aber die hierdurch eingetretene Gebührenerhöhung wegen der Degression der geltenden Gebührentabelle mit rund 5,5 v.H. hinter dem Anstieg der Lebenshaltungskosten zurückbleibt. Mit der stärkeren Erhöhung der Wertgebühren wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß durch die vorgeschlagenen Änderungen des Kostenrechts in Ehesachen

(noch Ziff. 21)

zu § 12 Abs. 2 GKG und zu § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO eine Verringerung der Gebühreneinnahmen der Rechtsanwälte entsteht.

Die Änderungen der Gebühren nach den einzelnen Wertstufen der bisherigen Tabelle ergeben sich aus den folgenden Übersichten:

Wert bis ... DM	bisherige Gebühr ... DM	neue Gebühr ... DM	Veränderung in v.H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bisherigen Tabelle
200	30		+33.3
300	40	40	0.0
500	50		+10.0
600		55	↓ + 4.3
700	60		
900	70	70	0.0
1 200	85	85	0.0
1 500		100	↓ + 4.5
1 600	103		
1 800		115	↓ + 1.3
2 000	121		
2 100		130	↓ - 1.1
2 400	139	145	
2 700		160	↓ + 6.7
2 800	157		
3 000		175	↓ + 7.2
3 200	175		
3 500		200	↓ +10.1
3 600	193		+ 6.6
4 000	211	225	+ 9.2
4 400	229		
4 500		250	↓ + 6.3
4 800	247		
5 000		275	↓ + 8.5
5 200	265		
5 500		300	↓ +10.4
5 600	283		
6 000		325	↓ + 5.1
6 400	321		
6 500		350	↓ + 4.8
7 000		375	
7 200	358		
7 500		400	↓ + 4.5
8 000	395	425	
8 500		450	↓ + 4.7
9 000	442	475	
9 500		500	↓ + 4.8
10 000	489	525	
11 000		560	↓ + 4.6
12 000	532	595	
13 000		630	↓ + 5.3
14 000	615	665	
15 000		700	↓ + 6.0
16 000	677	735	
17 000		770	↓ + 6.6
18 000	739	805	
19 000		840	↓ + 7.2
20 000	800	875	

Wert bis ... DM	bisherige Gebühr ... DM	neue Gebühr ... DM	Veränderung in v.H. gegenüber der jeweiligen Wertstufe der bisherigen Tabelle
25 000	880	945	+ 7.4
30 000	960	1 015	+ 5.7
35 000	1 040	1 085	+ 4.3
40 000	1 120	1 155	+ 3.1
45 000	1 200	1 225	+ 2.1
50 000	1 235	1 275	+ 4.7
55 000	1 270	1 365	+ 7.5
60 000	1 305	1 435	+10.0
65 000	1 340	1 505	+12.3
70 000	1 375	1 575	+14.5
75 000	1 410	1 645	+16.7
80 000	1 445	1 715	+13.7
85 000	1 480	1 785	+20.6
90 000	1 515	1 855	+22.4
95 000	1 550	1 925	+24.2
100 000	1 585	1 995	+25.9
110 000	1 605		+29.0
115 000		2 070	
120 000	1 625		↘ +29.7
130 000	1 640	2 145	+30.8
140 000	1 710		+29.8
145 000		2 220	
150 000	1 780		↘ +26.8
160 000	1 850	2 295	+24.1
170 000	1 920		+23.4
175 000		2 370	
180 000	1 970		↘ +21.0
190 000	2 060	2 445	+18.7
200 000	2 130		+18.3
205 000		2 520	
220 000	2 250	2 595	↘ +13.7
235 000		2 670	
240 000	2 370		↘ +14.3
250 000		2 745	
260 000	2 470		↘ +11.8
265 000		2 820	
280 000	2 610	2 895	↘ + 9.5
295 000		2 970	
300 000	2 730		↘ +10.2
310 000		3 045	
320 000	2 850		↘ + 3.2
325 000		3 120	
340 000	2 770	3 195	↘ + 6.4
355 000		3 270	
360 000	3 090		↘ + 7.1
370 000		3 345	
380 000	3 210		↘ + 5.4
385 000		3 420	
400 000	3 330	3 495	↘ + 3.9

(noch Ziff. 21)

Wert bis ... DM	bisherige Gebühr ... DM	neue Gebühr ... DM	Veränderung in v.H. gegenü der jeweiligen Wertstufe d bisherigen Tabelle
430 000	3 450	3 615	+ 4.8
460 000	3 570	3 735	+ 4.6
490 000	3 690	3 855	+ 4.5
520 000	3 810	3 975	+ 4.3
550 000	3 930	4 095	+ 4.2
580 000	4 050	4 215	+ 4.1
610 000	4 170	4 335	+ 4.0
640 000	4 290	4 455	+ 3.8
670 000	4 410	4 575	+ 3.7
700 000	4 530	4 695	+ 3.6
730 000	4 650	4 815	+ 3.5
760 000	4 770	4 935	+ 3.5
790 000	4 890	5 055	+ 3.4
820 000	5 010	5 175	+ 3.3
850 000	5 130	5 295	+ 3.2
880 000	5 250	5 415	+ 3.1
910 000	5 370	5 535	+ 3.1
940 000	5 490	5 655	+ 3.0
970 000	5 610	5 775	+ 2.9
1 000 000	5 730	5 895	+ 2.9

R 22. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2, 12 bis 18, 20 bis 22, 24, 26 und 31
(§§ 20, 83 bis 86, 91, 93, 94, 105 a, 106, 109, 112
113 a, 132 BRAGO)

a) In Artikel 3 Abs. 1 sind die geänderten Beträge zu
ersetzen

in Nummer 2 Buchstabe a "325 Deutsche Mark" durch
"340 Deutsche Mark",

in Nummer 12 Buchstabe a

"2010 Deutsche Mark" durch "2100 Deutsche Mark"

"1200 Deutsche Mark" durch "1260 Deutsche Mark"

"1020 Deutsche Mark" durch "1070 Deutsche Mark"

in Nummer 12 Buchstabe b

"1010 Deutsche Mark" durch "1050 Deutsche Mark"

"600 Deutsche Mark" durch "630 Deutsche Mark"

"510 Deutsche Mark" durch "540 Deutsche Mark"

(noch Ziff. 22)

in Nummer 14 Buchstabe a

"1200 Deutsche Mark" durch "1260 Deutsche Mark"

"1020 Deutsche Mark" durch "1070 Deutsche Mark"

in Nummer 14 Buchstabe b

"600 Deutsche Mark" durch "630 Deutsche Mark"

"510 Deutsche Mark" durch "540 Deutsche Mark"

in Nummer 15 Buchstabe a

"2010 Deutsche Mark" durch "2100 Deutsche Mark"

"1200 Deutsche Mark" durch "1260 Deutsche Mark"

"1020 Deutsche Mark" durch "1070 Deutsche Mark"

in Nummer 15 Buchstabe b

"1010 Deutsche Mark" durch "1050 Deutsche Mark"

"600 Deutsche Mark" durch "630 Deutsche Mark"

"510 Deutsche Mark" durch "540 Deutsche Mark"

in Nummer 16

"270 Deutsche Mark" durch "280 Deutsche Mark"

"500 Deutsche Mark" durch "530 Deutsche Mark"

"800 Deutsche Mark" durch "840 Deutsche Mark"

in Nummer 17

"400 Deutsche Mark" durch "420 Deutsche Mark"

in Nummer 18

"200 Deutsche Mark" jeweils durch "210 Deutsche Mark"

"500 Deutsche Mark" durch "530 Deutsche Mark"

"200 Deutsche Mark" durch "210 Deutsche Mark"

in Nummer 22

"1200 Deutsche Mark" durch "1260 Deutsche Mark"

"1420 Deutsche Mark" durch "1480 Deutsche Mark"

"2010 Deutsche Mark" durch "2100 Deutsche Mark"

"600 Deutsche Mark" durch "630 Deutsche Mark"

"720 Deutsche Mark" durch "740 Deutsche Mark"

"1010 Deutsche Mark" durch "1050 Deutsche Mark"

"710 Deutsche Mark" durch "740 Deutsche Mark"

"510 Deutsche Mark" durch "540 Deutsche Mark"

"1000 Deutsche Mark" durch "1050 Deutsche Mark"

"510 Deutsche Mark" durch "540 Deutsche Mark"

"400 Deutsche Mark" durch "420 Deutsche Mark"

(noch Ziff. 22)

in Nummer 24

"510 Deutsche Mark" durch "540 Deutsche Mark"

"310 Deutsche Mark" durch "320 Deutsche Mark"

"270 Deutsche Mark" durch "280 Deutsche Mark"

in Nummer 26 Buchstabe b

"2010 Deutsche Mark" durch "2100 Deutsche Mark"

"1010 Deutsche Mark" durch "1050 Deutsche Mark"

"1200 Deutsche Mark" durch "1260 Deutsche Mark"

"610 Deutsche Mark" durch "640 Deutsche Mark"

in Nummer 31 Buchstabe c

"110 Deutsche Mark" durch "115 Deutsche Mark"

b) In Artikel 3 Abs. 1 ist die Nummer 13 wie folgt zu fassen:

'13. In § 84 Abs. 1 werden die Betragsrahmen geändert
von "60 Deutsche Mark bis 910 Deutsche Mark"
in "70 bis 1050 Deutsche Mark",
von "40 Deutsche Mark bis 550 Deutsche Mark"
in "50 bis 630 Deutsche Mark" und
von "35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark"
in "40 bis 540 Deutsche Mark".'

c) Artikel 3 Abs. 1 Nr. 20 ist wie folgt zu fassen:

'20. § 105 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Rechtsanwalt erhält für die Beistandsleistung
im Verfahren
vor der Staatsanwaltschaft eine Gebühr von 40 bis
540 Deutsche Mark,
vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichts-
hof eine Gebühr von 70 bis 1050 Deutsche Mark."

(noch Ziff. 22)

d) Artikel 3 Abs. 1 Nr. 21 ist wie folgt zu fassen:

'21. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Betragsrahmen "60 Deutsche Mark bis 910 Deutsche Mark" geändert in "70 bis 1050 Deutsche Mark".
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Betragsrahmen geändert von "120 Deutsche Mark bis 1825 Deutsche Mark" in "140 bis 2100 Deutsche Mark" und von "120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark" in "140 bis 1050 Deutsche Mark."

Begründung:

Die wertunabhängigen Gebühren der BRAGO sollen über den im Regierungsentwurf vorgesehenen Umfang (durchschnittlich 10,5 v.H.) hinaus unter Berücksichtigung der seit 1981 eingetretenen Preis- und Einkommensentwicklung um durchschnittlich 15,5 v.H. erhöht werden. Statt der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Verweisungen in §§ 84 Abs. 1, 105 a Abs. 1 und 106 BRAGO auf die volle oder halbe Gebühr der jeweils in Bezug genommenen Rahmengebühren des § 83 Abs. 1 BRAGO sollen in den betreffenden Vorschriften wie bisher die Rahmengebühren ziffernmäßig aufgeführt werden; dies dient der besseren Lesbarkeit des Gesetzes und vermeidet Zweifelsfragen bei der Berechnung der jeweiligen Gebühr.

R 23. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 4 a - neu - (§ 31 BRAGO)

Nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 4 ist folgende neue Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. Die Überschrift und die Absätze 1 und 2 des § 31 erhalten folgende Fassung:

"Prozeßgebühr, Verhandlungsgebühr, Beweisgebühr

(1) Der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt erhält eine volle Gebühr

1. für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information (Prozeßgebühr),

2. für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr),

3. für die Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren oder bei der Vernehmung einer Partei nach § 613 der Zivilprozeßordnung (Beweisgebühr).

(2) Eine mündliche Erörterung, auch eine mit dem Ziel der gütlichen Beilegung, steht der mündlichen Verhandlung nach Absatz 1 Nr. 2 gleich, wenn sie in einem gerichtlichen Termin stattfindet, den in dem Verfahren rechtshängigen Anspruch betrifft und die Parteien ihre gegensätzlichen Standpunkte darlegen."

(noch Ziff. 23)

Begründung:

I. Neuregelung der Verhandlungsgebühr (§ 31 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2)

Die geltende Fassung der Vorschrift über die Erörterungsgebühr wird vielfach als zu unbestimmt kritisiert. Meinungsverschiedenheiten bestehen zu den Abgrenzungsfragen, ob die Erörterung in einem zur Verhandlung über die Sache bestimmten Termin stattfinden muß oder ein anderer Termin genügt, ob die erörterte Sache rechtshängig sein muß, ob die Sache vor Gericht von gegensätzlichen Standpunkten aus erörtert werden und ob sich an der Erörterung die andere Partei beteiligen muß. Diese Unklarheiten sollen durch die Neufassung beseitigt werden, die im einzelnen auf folgenden Erwägungen beruht:

a) Anwendungsbereich

aa) Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 des § 31 sind durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) eingeführt worden, um zu erreichen, daß gewisse Tätigkeiten des Rechtsanwalts, die der Tätigkeit des Verhandelns nahekomen, ebenso wie das Verhandeln selbst vergütet werden. Zu diesen Fällen gehören zunächst jene, in denen im Termin zur streitigen Verhandlung das Sach- und Streitverhältnis vor der Stellung der Anträge und damit vor der Einleitung der mündlichen Verhandlung nach § 137 ZPO erörtert wird. In diesem Sinne hat der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 des geltenden § 31 wie folgt begründet (BT-Drucksache 7/3243 S. 8):

(noch Ziff. 23)

"Bei einzelnen Gerichten besteht die Praxis, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien und Anwälten ausgiebig vor der förmlichen Stellung der Anträge und damit vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung zu erörtern. Hierdurch fällt die Verhandlungsbegühr nicht an, obwohl die Erörterung der Sache nicht weniger Mühe macht als eine mündliche Verhandlung. Eine Vergütungsregelung, die der tatsächlichen Leistung des Anwalts entspricht, erfordert daher die Entstehung einer Gebühr schon für die Erörterung der Sache. Dem entspricht der Beschluß des Ausschusses zu der neuen Nummer 4 im § 31 Abs. 1 und die Ergänzung der Überschrift.

Um zu verhindern, daß Erörterungsgebühren und Verhandlungsgebühren, die denselben Gegenstand betreffen und in demselben Rechtszug entstehen, nebeneinander anfallen, wird in Absatz 2 bestimmt, daß sie aufeinander angerechnet werden."

- bb) Nach ihrem Zweck, für eine Tätigkeit, die der Tätigkeit des Verhandelns nahekommt, dieselbe Gebühr wie für das Verhandeln entstehen zu lassen, erfaßt die Regelung auch Verfahrensabschnitte, die der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits oder der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung dienen. Bereits im bisherigen Wortlaut kommt dies dadurch zum Ausdruck, daß der Rechtsanwalt auch für die Erörterung der Sache im Rahmen eines Versuches zur gütlichen Beilegung eine Gebühr erhält. Diese Regelung wird beibehalten, jedoch klarer gefaßt. Indem die Formulierung "im Rahmen eines Versuchs zur gütlichen Beilegung" vermieden wird, kann die Vorschrift nicht einengend dahin ausgelegt werden, daß die Erörterungsgebühr dem Rechtsanwalt nicht zustehen sollte, wenn nach der Erörterung ein Vergleich zustande kommt. Ein Verfahrensabschnitt mit dem Ziele der gütlichen Einigung ist im Zivilprozeß z.B. der Güteversuch nach § 279 ZPO. Auch im Anschluß an eine Beweisaufnahme, die nach § 358a ZPO vor der mündlichen Verhandlung stattfindet, kann es

(noch Ziff. 23)

in dem gerichtlichen Termin zu Erörterungen mit dem Ziele der Einigung kommen.

Mit dem neuen Absatz 2 wird daher nicht verlangt, daß die Erörterung in einem Termin stattfindet, der zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist; es soll vielmehr die Erörterung in jedem gerichtlichen Termin genügen. Selbstverständlich ist, daß die Erörterung unter der Mitwirkung des Richters stattfinden und gegebenenfalls (§ 78 ZPO) auch die andere Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten sein muß.

Verfahrensabschnitte in anderen Verfahrensordnungen, in denen wegen der vorgeschriebenen sinngemäßen Anwendung des § 31 Abs. 2 eine Gebühr für die Erörterung anfallen kann, sind z.B. die arbeitsgerichtliche Güteverhandlung (§ 54 ArbGG) sowie das Verfahren nach § 87 Satz 2 VWGO und nach § 79 Satz 2 FGO.

b) Gegenstand der Erörterung

An dem Erfordernis, daß die Erörterung die "Sache" betrifft, wird festgehalten. Das Wort "Sache" wird durch den sachgerechteren Ausdruck "Anspruch" ersetzt. Eine materielle Änderung ist mit diesem Wechsel im Ausdruck nicht verbunden, weil schon bisher das Wort "Sache" im Sinne des prozessualen Anspruchs (Streitgegenstand) zu verstehen war. Die Erörterung muß somit nach wie vor den Gegenstand des Rechtsstreits betreffen, z.B. die Begründetheit der Klage oder die Erfolgsaussicht eines eingelegten Rechtsmittels. Die Formulierung erfaßt auch eine Diskussion über die Zulässigkeit der Klage oder eines Rechtsbehelfs, weil es sich auch hierbei um eine Auseinandersetzung mit dem Streitgegenstand handelt. Dagegen können Erörterungen, die lediglich die Prozeßleitung oder sonstwie die prozessuale Lage oder den Ablauf des Rechtsstreits betreffen, die Gebühr nicht auslösen.

(noch Ziff. 23)

c) Rechtsanhängigkeit

Das Entstehen einer Gebühr für die Erörterung des Anspruchs ist auf rechtshängige Ansprüche zu beschränken. Die Erörterung eines nicht rechtshängigen Anspruchs kann zwar ebenso viel Mühe bereiten wie die Erörterung eines rechtshängigen Anspruchs. Es sprechen aber überwiegende Gründe dafür, bei der Erörterung nicht rechtshängiger Ansprüche die Tätigkeit des Rechtsanwalts durch die halbe Prozeßgebühr, die er nach § 32 erhält, als abgegolten anzusehen und nur bei einem Vergleichsschluß eine weitere Gebühr anfallen zu lassen. Sonst würden Vergleichsverhandlungen über Ansprüche, die nicht rechtshängig sind, auch beim Scheitern der Vergleichsverhandlungen zu Mehrkosten führen. Dies würde für die Parteien ein Hemmnis sein, den an sich wünschenswerten Versuch zu unternehmen, auch zwischen ihnen bestehende Streitpunkte mitzuerledigen, die nicht rechtshängig sind. Eine solche Regelung würde ferner nicht zu der Vergleichsgebühr passen. Die Vergleichsgebühr entgelt die von einem Erfolg gekrönte Tätigkeit im Hinblick auf einen Vergleich. Sie setzt voraus, daß eine erfolglose Tätigkeit im Hinblick auf einen Vergleich nicht ebenfalls zu einer Gebühr führt. Denn sonst wäre das Erfordernis des Erfolges nicht sinnvoll. Nur dann, wenn die im Hinblick auf einen Vergleich erfolglose Tätigkeit in anderer Hinsicht für das Verfahren von Bedeutung wäre, ließe sich eine Gebühr rechtfertigen. Erfolglosen Vergleichsverhandlungen über nicht rechtshängige Ansprüche folgt aber kein Verfahren nach; sie dienen nicht wie erfolglose Vergleichsverhandlungen über rechtshängige Ansprüche, der Klärung der Sach- und Rechtslage für das weitere Verfahren. Gegenüber dem Hinweis auf § 118 Abs. 1 Nr. 2, wonach bei einem außergerichtlichen erfolglosen Vergleichsversuch eine Gebühr für das Mitwirken bei einer mündlichen Verhandlung oder Besprechung entsteht, ist zu bedenken, daß das Gebührenrecht in außergerichtlichen Angelegenheiten nicht so durchgeformt ist wie in gerichtlichen; auch kann dem Einzelfall Rechnung getragen werden, weil der in § 118 bestimmte Rahmen von

(noch Ziff. 23)

5/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach billigem Ermessen auszufüllen ist. Eine Gebühr für eine Erörterung nicht rechtshängiger Ansprüche müßte aber eine starre Gebühr sein und könnte sich daher weit hinderlicher auswirken, zumal im Rechtsstreit auch noch die Gerichtskosten anfallen.

Gegen eine Regelung, nach der durch die Erörterung nicht rechtshängiger Ansprüche eine Erörterungsgebühr entstehen kann, sprechen auch Erwägungen praktischer Art. So würden bei erfolglosen Vergleichsverhandlungen in vielen Fällen Schwierigkeiten bestehen, den Wert des Gegenstandes, über den die Vergleichsverhandlungen stattgefunden haben, zu bestimmen.

Die Erwägungen über das Verhältnis zur Vergleichsgebühr sprechen auch für eine Beschränkung auf solche Ansprüche, die in demselben Verfahren rechtshängig sind. Hinsichtlich der Kosten kommt bei der Erörterung von Ansprüchen, die in anderen Verfahren rechtshängig sind, noch hinzu, daß dort schon die Prozeßgebühr, die Verhandlungsgebühr und die Beweisgebühr angefallen sein können. Die vorgesehene Regelung stimmt mit der Auffassung überein, daß die (halbe) Prozeßgebühr nach § 32 Abs. 2 nicht anfallen kann, wenn die Prozeßgebühr schon in einem anderen Verfahren erwachsen ist.

d) Beteiligung beider Parteien, Darlegung gegensätzlicher Standpunkte

In Übereinstimmung mit der unter Nummer 1 Buchstabe a angeführten Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages soll mit der Neufassung weiter klargestellt werden, daß es nicht genügt, wenn nur eine Partei erscheint und in einen Meinungsaustausch mit dem Gericht eintritt, sondern eine Beteiligung der anderen Partei an der Erörterung und eine Darlegung gegensätzlicher Standpunkte erforderlich ist. Dazu ist zu bedenken, daß eine Erörterungsgebühr in Höhe einer vollen Gebühr entsteht, also

(noch Ziff. 23)

einer Gebühr, die grundsätzlich für die streitige mündliche Verhandlung anfällt. Die Gebühr für eine nichtstreitige Verhandlung ist grundsätzlich geringer zu bemessen. Der Beklagte, der einschätzt, daß eine Rechtsverteidigung voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, kann dadurch veranlaßt werden, dem Verlangen des Klägers nicht entgegenzutreten, sondern den Anspruch anzuerkennen oder im Termin nicht zu erscheinen und Versäumnisurteil gegen sich ergeben zu lassen. Die Attraktivität dieser kräftesparenden Art der Erledigung würde gemindert werden, wenn bereits eine Besprechung zwischen dem Rechtsanwalt des Gegners und dem Gericht eine volle Gebühr entstehen lassen würde. Auch von der Mühewaltung des Rechtsanwalts her gesehen kann eine Erörterung allein mit dem Gericht einer Erörterung unter Beteiligung der anderen Partei nicht gleichgesetzt werden. Häufig wird es sich zudem um Fragen handeln, welche die Schlüssigkeit der Klage betreffen. Die Tätigkeit, die zur Erhebung einer schlüssigen Klage erforderlich ist, wird aber schon durch die Prozeßgebühr abgegolten. Wenn nun noch im Gespräch mit dem Gericht etwaige Bedenken gegen die Schlüssigkeit beseitigt werden, so ist es nicht angemessen, dafür die gleiche Gebühr wie für die streitige mündliche Verhandlung entstehen zu lassen. Dies ist auch die überwiegende Auffassung in der Rechtsprechung.

e) Änderung der Bezeichnung

Da der Gebührentatbestand der Erörterung dann nicht in Betracht kommt, wenn der Gebührentatbestand der mündlichen Verhandlung verwirklicht wird, und da die Gebühr für die Erörterung der Verhandlungsgebühr entspricht, erscheint es sachgerecht, auf die Bezeichnung "Erörterungsgebühr" zu verzichten und in dem neuen Absatz 2 nur einen Tatbestand zu bestimmen, der dem Gebührentatbestand der mündlichen Verhandlung in Absatz 1 Nr. 2 gleichsteht. Durch die begriffliche Zurückführung der beiden Gebühren auf eine Gebühr wird zugleich vermieden, daß dann, wenn in einem Rechtsstreit wegen eines Teils verhandelt und wegen eines anderen Teils er-

(noch Ziff. 23)

örtert wird, höhere Gebühren entstehen, als wenn nur verhandelt oder nur erörtert worden wäre (§ 13 Abs. 2 BRAGO). Gleichzeitig wird der bisherige Absatz 2 entbehrlich, wonach Erörterungsgebühren und Verhandlungsgebühren, die denselben Gegenstand betreffen und in demselben Rechtszug entstehen, aufeinander anzurechnen sind.

f) Geltung für Familiensachen

Der neue Absatz 2 gilt unmittelbar auch für die zivilprozessualen Familiensachen. Für Scheidungsfolgesachen nach § 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 ZPO ist er nach § 31 Abs. 3 ebenfalls anzuwenden. An die Stelle des Erfordernisses der Rechtshängigkeit tritt bei diesen Familiensachen das Erfordernis der Anhängigkeit, ohne daß dies besonders ausgesprochen zu werden braucht.

II. Beweisgebühr (§ 31 Abs. 1 Nr. 3)

Die bloße Anhörung einer Partei nach § 613 ZPO soll nicht mehr zu einer Beweisgebühr des Rechtsanwalts führen.

Bis zum Inkrafttreten des 1. EheRG bestimmte § 619 Abs. 1 ZPO, daß das Gericht in Ehesachen das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und sie über die von ihr, von dem Gegner oder von dem Staatsanwalt behaupteten Tatsachen vernehmen kann. Gemäß § 31 Nr. 3 BRAGO erhielt der Rechtsanwalt "für die Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren oder bei der Parteivernehmung nach § 619 der Zivilprozeßordnung" eine Beweisgebühr. Der Zusatz "oder bei der Parteivernehmung nach § 619 der Zivilprozeßordnung" geht auf das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 861) zurück und sollte klarstellen, daß die Beweisgebühr auch für die Vertretung bei der Parteivernehmung nach § 619 ZPO entsteht, und zwar unabhängig davon, ob die Vernehmung

(noch Ziff. 23)

zum Zwecke des Beweises oder nur zur Aufklärung erfolgt (vgl. die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften, BT-Drucks. II/2545, S. 242 f zu § 30 und S. 160 zu Nr. 18).

§ 613 Abs. 1 Satz 1 ZPO i.d.F. des 1. EheRG bestimmt, daß das Gericht das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen und sie anhören soll und daß es sie als Partei vernehmen kann. Durch die ausdrückliche Unterscheidung zwischen Anhörung und Vernehmung sollte klarer als im bisherigen § 619 ZPO der Anwendungsbereich der Vorschrift zum Ausdruck gebracht werden, die - entsprechend dem schon vorher geltenden Recht - sowohl eine Anhörung der Ehegatten als auch ihre Vernehmung nach den §§ 445 ff ZPO umfaßt (Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 7/650, S. 191 f zu § 613). In § 31 Nr. 3 BRAGO sollten die Worte "oder bei der Parteivernehmung nach § 619 der Zivilprozeßordnung" gestrichen werden (Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe c, aa), weil es im Hinblick auf § 613 Abs. 1 Satz 1 ZPO i.d.F. des Entwurfs nicht mehr zweifelhaft sein könne, daß eine Parteivernehmung stets eine Beweisaufnahme und nicht eine bloße Anhörung der Partei ist. Aus diesem Grund müsse deshalb in Ehescheidungssachen künftig ebenso zwischen der Anhörung der Partei und ihrer Vernehmung unterschieden werden wie schon bisher außerhalb des Eheverfahrens (Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 7/650, S. 222 zu Buchstabe c und S. 220 zu Buchst. i). Die vorgesehene Änderung des § 31 Nr. 3 BRAGO ist jedoch nicht Gesetz geworden, vielmehr ist in § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundestages (BT-Drucks. 7/4361, S. 178) bestimmt worden, daß der Rechtsanwalt die Beweisgebühr gleichermaßen für die Vertretung bei der Anhörung und bei der Vernehmung einer Partei nach § 613 ZPO erhält. Der Vorschlag des Regierungsentwurfs, die Beweisgebühr des § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO nur für die Parteivernehmung, nicht aber auch für die Parteianhörung anfallen zu lassen, ist nicht übernommen worden, weil in Ehesachen eine solche differenzierende Be-

(noch Ziff. 23)

handlung nicht angebracht erscheine (BT-Drucks. 7/4361, S. 77, zu Artikel 10 Nr. 3 Buchstabe c, aa).

Die nach dem Inkrafttreten des 1. EheRG gewonnenen Erfahrungen lassen es demgegenüber geboten erscheinen, gebührenrechtlich zwischen Parteivernehmung und Anhörung i.S.d. § 613 ZPO zu unterscheiden. Die familiengerichtliche Praxis nach dem Inkrafttreten des 1. EheRG hat ergeben, daß Scheidungsverfahren ganz überwiegend einverständlich, ohne besonderen Aufwand für den Anwalt und das Gericht abgeschlossen werden. In der Regel leben die Parteien bereits seit mehr als 1 Jahr getrennt und der Antragsgegner hat der Scheidung zugestimmt. Die Justizstatistik Niedersachsen weist für 1982 den Anteil einverständlicher Scheidungen nach einjähriger Trennung (§§ 1565, 1566 Abs. 1 BGB) mit ca. 61 v.H. aus. Der Anteil der Scheidungsverfahren, in denen kein Streit zwischen den Parteien zu entscheiden, sondern ein gemeinsam verfolgtes Ziel auf vorgegebenem, in der Regel unproblematischem Weg zu verfolgen ist, dürfte in der Praxis noch höher sein.

Unter den gegebenen Umständen wird die Überzeugung des Gerichts, daß die Voraussetzungen der §§ 1565, 1566 Abs. 1 BGB vorliegen, vielfach auf eine bloße Anhörung der Parteien gegründet werden können, die in der Regel über eine kurze Frage und eine kurze Antwort nicht hinausgehen und weder zu einer Vorbereitung noch zu Nachfragen Anlaß geben wird. Eine solche Anhörung ist nach Umfang, Schwierigkeit und Vorbereitungsumfang sowie nach der Bedeutung, die der Mitwirkung eines Anwalts zukommt, nicht mit einer Beweisaufnahme zu vergleichen, die in der Mehrzahl der Fälle die Abgeltung mit einer Beweisgebühr rechtfertigt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, wie schon im Entwurf des 1. EheRG vorgesehen, die Anhörung gemäß § 613 ZPO aus dem Anwendungsbereich des § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO herauszunehmen.

R 24. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 18 a - neu - (§ 100 Abs. 2 BRAGO)

In Artikel 3 Abs. 1 ist nach Nummer 18
folgende neue Nummer 18 a einzufügen:

'18 a. § 100 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

" Der Anspruch kann in Höhe eines Erstattungsanspruchs des
Beschuldigten gegen die Staatskasse stets, im ubrigen je-
doch nur insoweit geltend gemacht werden, als das Gericht
des ersten Rechtszuges auf Antrag des Rechtsanwalts nach
Anhorung des Beschuldigten feststellt, daß dieser ohne
Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendi-
gen Unterhalts zur Zahlung in der Lage ist." "

Begründung:

In der Rechtsprechung ist die Frage, ob bei der Feststellung der
Leistungsfähigkeit eines ganz oder teilweisen Freigesprochenen
durch das Gericht nach § 100 Abs. 1 BRAGO ein etwaiger Erstat-
tungsanspruch gegen die Staatskasse zu berücksichtigen ist oder
nicht, umstritten. Das OLG Schleswig (JurBüro 1978 S. 1219) hat
entschieden, daß der auf Kosten der Staatskasse freigesprochene
Angeklagte nicht zahlungsunfähig i.S.v. § 100 Abs. 2 BRAGO sei
(ebenso: OLG Koblenz und OLG Hamm in KostRspr. Nr. 49, 39 und 51
zu § 100 BRAGO; ferner Schmidt im AnwBl. 1982 S. 167 und im
Kommentar Gerold-Schmidt, 6. Aufl. Randbem. 9 zu § 100 BRAGO).
Die gegenteilige Meinung vertreten OLG Hamburg, Kost.Rspr. Nr. 41
und 48 zu § 100 BRAGO; OLG Düsseldorf in MDR 1979 S. 252 und OLG

(noch Ziff. 24)

Celle im AnwBl. 1982 S. 167). Dieser unbefriedigende Zustand ist dadurch entstanden, daß die bis 1975 geltende Regelung, ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse habe bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt zu bleiben, vom Gesetzgeber gestrichen worden ist. Der Gesetzgeber hat seinerzeit (vgl. Seite 11 der BT-Drucksache 7/3242) diese Streichung damit begründet, daß ein hinreichender Grund für die Regelung, daß bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten dessen Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse unberücksichtigt bleibe, nicht zu erkennen sei. Ist das aber schon damals die Auffassung des Gesetzgebers gewesen, so ist es angesichts der unterschiedlichen Rechtsprechung und im Interesse der Entlastung der Gerichte erforderlich, dieses klarzustellen und zugleich insoweit, als den Beschuldigten ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht, auf das Feststellungsverfahren nach § 100 Abs. 2 BRAGebO zu verzichten.

Diesem Zweck dient die vorgeschlagene Gesetzesänderung, die auf einem Fassungs-vorschlag des OLG Celle (in NdsRPfl. 1981 S. 41) beruht.

R 25. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 19 (§ 105 Abs. 1 BRAGO)

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 19 ist wie folgt zu fassen:

'19. § 105 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem sich anschließenden Verfahren bis zum Eingang der Akten bei Gericht erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger eine Gebühr von 40 bis 540 Deutsche Mark."

(noch Ziff. 25)

Begründung:

Zu § 105 BRAGO ist strittig, wann das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde endigt und das gerichtliche Verfahren beginnt. Dies hat Bedeutung für die Fälle, in denen der Rechtsanwalt nach Ergehen eines Bußgeldbescheides für den Betroffenen erstmalig tätig wird, indem er Einspruch einlegt und anschließend ein gerichtliches Verfahren stattfindet. Wird die Einlegung des Einspruchs schon zum gerichtlichen Verfahren gerechnet, so entsteht eine Gebühr nach Absatz 2 oder Absatz 3, andernfalls auch eine solche nach Absatz 1.

Die Neufassung klärt die Frage im Sinne einer verbreiteten Auffassung. Verfahrensrechtlich wird das Gericht erst mit der Sache befaßt, wenn die Akten bei ihm eingegangen sind; vorher findet das Verfahren nur vor der Verwaltungsbehörde und vor der Staatsanwaltschaft statt. Die Verwaltungsbehörde und die Staatsanwaltschaft reichen nach der Einlegung des Einspruchs die Akten auch nicht lediglich an das Gericht weiter; die Verwaltungsbehörde prüft vielmehr, ob der Bußgeldbescheid zurückzunehmen oder das Verfahren einzustellen ist (§ 69 Abs. 1 Satz 2, § 47 Abs. 1 OWiG), die Staatsanwaltschaft prüft, ob das Verfahren einzustellen ist (§ 69 Abs. 2, § 71 OWiG). Der Rechtsanwalt sieht sich also bis zum Eingang der Akten bei dem Gericht nur der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft gegenüber. Dem entspricht die Klarstellung in dem neuen Absatz 1.

Die im Entwurf vorgesehene Anwendung der Hälfte eines anderen Gebührenrahmens kann zu Unklarheiten führen. Es wird daher vorgeschlagen, die Beträge des Gebührenrahmens wie bisher in der Vorschrift selbst aufzuführen.

Die Gebühren werden entsprechend der Steigerung der übrigen Rahmengebühren um 20 v.H. bei dem unteren und 15 v.H. bei dem oberen Rahmen angehoben.

R 26. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 30 (§ 123 BRAGO)

In Artikel 3 Abs. 1 ist die Nummer 30 wie folgt zu fassen:

'30. § 123 wird wie folgt gefaßt:

"§ 123

Gebühren des Rechtsanwalts

Aus der Staatskasse (§ 121) werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 6 000 Deutsche Mark anstelle der vollen Gebühr (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2) folgende Gebühren vergütet:

<u>Gegenstandswert bis (Deutsche Mark)</u>	<u>Gebühren (Deutsche Mark)</u>	<u>Gegenstandswert bis (Deutsche Mark)</u>	<u>Gebühren (Deutsche Mark)</u>
6 500	337	16 000	490
7 000	349	17 000	499
7 500	361	18 000	508
8 000	373	19 000	517
8 500	385	20 000	526
9 000	397	25 000	535
9 500	409	30 000	544
10 000	421	35 000	553
11 000	433	40 000	562
12 000	445	45 000	571
13 000	457	50 000	580
14 000	469	mehr als	
15 000	481	50 000	589."

Begründung:

Die gegenüber dem Regierungsentwurf vorgeschlagene stärkere Erhöhung der Tabelle zu § 11 Abs. 1 BRAGO bis zu einem Gegenstandswert von 6.000 DM führt zu einer Erhöhung der Gebühren um durchschnittlich 6,5 v.H.. Für Gegenstandswerte über 6.000 DM sollen die Gebühren für beigeordnete Rechtsanwälte unter Berücksichtigung der bisherigen Preis- und Einkommensentwicklung gleichfalls stärker erhöht werden, nämlich um rund 6,8 v.H. statt 4,2 v.H. wie im Regierungsentwurf vorgeschlagen.

R 27. Zu Artikel 3 Abs. 1 Nr. 32 (§ 134 BRAGO)

In Artikel 3 Abs. 1 ist die Nummer 32 wie folgt zu fassen:

'32. § 134 wird wie folgt gefaßt:

"§ 134

Übergangsvorschrift

(1) Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 13 vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigeordnet worden ist. Ist ein gerichtliches Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Gesetzesänderung noch anhängig, so ist die Vergütung nach neuem Recht nur für das Verfahren über ein Rechtsmittel zu berechnen, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) Sind Gebühren nach dem zusammengerechneten Wert mehrere Gegenstände zu bemessen, gilt für die gesamte Vergütung das bisherige Recht auch dann, wenn dies nach Absatz 1 nur für einen der Gegenstände gelten würde."

(noch Ziff. 27)

Begründung:

Wegen der Ersetzung der Worte "eines Änderungsgesetzes" durch die Worte "einer Gesetzesänderung" wird auf die Stellungnahme zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 5 (§ 73 GKG) Bezug genommen.

Die vorgeschlagene Fassung des Absatzes 1 faßt gegenüber dem Regierungsentwurf den Begriff des Auftrages präziser. Da kein Grund besteht, die Änderung möglichst spät wirksam werden zu lassen, braucht ein Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse nur insoweit vermieden zu werden, als bereits ein unbedingter Auftrag erteilt ist. Erhält ein Rechtsanwalt z.B. den Auftrag, eine Behörde zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes zu bewegen und für den Fall der Erfolglosigkeit eine Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben, so ist nur der Auftrag, gegenüber der Verwaltungsbehörde tätig zu werden, unbedingt. Stellt sich die Erfolglosigkeit dieser Tätigkeit erst nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung heraus, so würde für die Klage das neue Recht gelten. Die Vorschrift bringt ferner zum Ausdruck, daß als Auftrag in ihrem Sinne der Auftrag zu einer gebührenrechtlich selbständigen Tätigkeit anzusehen ist, denn nur hierauf würde sich eine etwaige Rückwirkung beziehen können.

Der vorgeschlagene neue Absatz 2 soll die Frage klären, wie verfahren werden soll, wenn Gegenstände, hinsichtlich deren zum Teil das bisherige und zum Teil das neue Recht anzuwenden ist, zusammenzurechnen sind. Der häufigste Fall ist der, daß der Auftrag zur Klageerhebung hinsichtlich eines Teilbetrages vor dem Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung erteilt worden ist und nach dem Inkrafttreten der Auftrag zur Klageerweiterung erteilt wird. Hier fragt es sich, ob getrennte Berechnungen durchgeführt werden sollen oder ob einheitlich entweder das bisherige oder das neue Recht gelten soll. Getrennte Berechnungen würden einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern und die Frage

(noch Ziff. 27)

ungeklärt lassen, inwieweit die Auslagen nach bisherigem oder nach neuem Recht zu berechnen wären. Die einheitliche Anwendung des neuen Rechts würde denjenigen, der vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung den Auftrag erteilt hat, rückwirkend der Geltung des neuen Rechts unterstellen. Dies wäre bei einer auch für künftige Gesetzesänderungen geltenden Übergangsvorschrift verfassungsrechtlich zumindest sehr bedenklich. Mit dem neuen Absatz 2 wird daher in diesen Fällen die alleinige Geltung des bisherigen Rechts bestimmt.

R 28. Zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2 Abs. 3 ZSEG)

In Artikel 4 Abs. 1 ist Nr. 1 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Ist ein Verdienstausschlag nicht eingetreten, erhält der Zeuge die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung. Die Entschädigung erhöht sich um 6 Deutsche Mark je Stunde, wenn der Zeuge nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt. Der Zeuge erhält jedoch keine Entschädigung, wenn er durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erlitten hat."

(noch Ziff. 28)

Begründung:

- a) Nach geltendem Recht (§ 2 Abs. 3 ZSEG) erhalten Zeugen, wenn ein Verdienstausfall nicht eingetreten ist, "die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung, Hausfrauen 6 Deutsche Mark je Stunde, es sei denn, daß der Zeuge durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erlitten hat". Die Einschränkung im letzten Satzteil bezieht sich auf alle Zeugen, d. h. auch auf Hausfrauen. Die redaktionelle Neufassung des § 2 Abs. 3 Satz 1 ZSEG durch den Entwurf bewirkt demgegenüber, daß die Einschränkung sich nicht mehr auf die in § 2 Abs. 3 Satz 2 besonders geregelte Entschädigung von Zeugen bezieht, die, ohne erwerbstätig zu sein, einen gemeinsamen Haushalt für mehrere Personen führen. Diese Abweichung vom geltenden Recht erscheint nicht gerechtfertigt. Auch Zeugen, die einen Haushalt führen, sollten, ebenso wie nach geltendem Recht, keine Entschädigung beanspruchen können, wenn sie durch ihre Heranziehung ersichtlich keinen Nachteil erleiden, z. B. in Fällen, in denen sämtliche in der Zeit der Inanspruchnahme zu erledigenden Aufgaben von einer Hilfskraft übernommen werden, deren Kosten dem Zeugen (nach § 11 ZSEG) erstattet werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Einschränkung in einem besonderen Satz am Schluß des Absatzes zu normieren, so daß sie sich auf jede nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 ZSEG i.d.F. des Entwurfs zu zahlende Entschädigung erstreckt.
- b) Es wird vorgeschlagen, Wert und wirtschaftliche Bedeutung der Haushaltsführung bei der Entschädigung von Zeugen dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß ein Zuschlag auf die unabhängig von einem Verdienstausfall zu zahlende Mindestentschädigung

(noch Ziff. 28)

gewährt wird. Dieser Zuschlag ist für Zeugen und für ehrenamtliche Richter gleich zu bemessen. Nach dem Regierungsentwurf (Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe c) sollen ehrenamtliche Richter, die keinen Verdienstausschlag erlitten haben, eine Entschädigung von 6 DM je Stunde erhalten, ehrenamtliche Richter, die, ohne erwerbstätig zu sein, einen gemeinsamen Haushalt führen, dagegen eine Entschädigung von 12 DM je Stunde. Der dort vorgesehene Zuschlag von 6 DM je Stunde erscheint angemessen. Es wird vorgeschlagen, ihn auch bei der Entschädigung von Zeugen zu gewähren.

R 29. Zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 a - neu - (§ 8 ZSEG)

In Artikel 4 Abs. 1 ist nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a einzufügen:

'3 a. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der auf die Tätigkeit der Sachverständigen entfallende Teil der Gemeinkosten wird nicht gesondert abgegolten. Ein Nutzungsentgelt, das ein im öffentlichen Dienst stehender Sachverständiger an seinen Dienstherrn abzuführen hat, wird nur ersetzt, soweit es zur Abgeltung von Kosten der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art bestimmt ist."

(noch Ziff. 29)

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden dem Sachverständigen die für die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens aufgewendeten Kosten einschließlich der notwendigen Ausgaben für Hilfskräfte sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge ersetzt.

In der Rechtsprechung ist seit langem streitig, ob und in welchem Umfang ein beamteter Sachverständiger, wenn er im Rahmen einer Nebentätigkeit Personal, Einrichtungen und Material des Staates in Anspruch nimmt, das hierfür dem Staat nach den Nebentätigkeitsverordnungen zu zahlende Nutzungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 ZSEG erstattet verlangen kann.

Folgende Gerichte haben das abzuführende Nutzungsentgelt für erstattungsfähig gehalten: KG, Rpfleger 1976 S. 70; LSG Berlin, KostRspr. Nr. 28 zu § 8 zu ZSEG; OVG Berlin, KostRspr. Nr. 46 zu § 8 ZSEG; LG Regensburg, KostRspr. Nr. 48 zu § 8 ZSEG; OLG Karlsruhe, Justiz 1980 S. 452.

Für eine Teilerstattung hat sich das Schl.-H. OLG in seinem Beschluß vom 2.6.1982 (JurBüro 1982 S. 1546, SchlHA 1982 S. 175) ausgesprochen und hierbei u.a. ausgeführt:

"Soweit der im öffentlichen Dienst stehende Sachverständige neben den Einrichtungen einer öffentlichen Stelle auch deren Personal und Material für seine Gutachtertätigkeit in Anspruch nimmt, entspricht es der Billigkeit und Gerechtigkeit, ihm auch die von ihm für die Inanspruchnahme von Personal und Material abzuführenden Beträge in den Grenzen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 ZSEG als notwendige Aufwendungen für Hilfskräfte und verbrauchte Stoffe zu erstatten, und zwar in Höhe des Anteils von der Pauschale, der zur Abgeltung der Inanspruchnahme bestimmt ist."

Ebenso ausgesprochen haben sich OLG Stuttgart, Rpfleger 1982 S. 399, Meyer-Höver, Kommentar z. ZSEG, 15. Aufl. Randbem. 251 zu § 8.

Gegen eine Erstattung haben sich u.a. ausgesprochen:

OLG Düsseldorf, Rpfleger 1974 S. 127; KG NJW 1975 S. 705; LSG Baden-Württemberg, KostRspr. Nr. 57 zu § 8 ZSEG; OVG Lüneburg, SchlHA 1982, 64; Rpfleger 1982 S. 122.

(noch Ziff. 29)

Angesichts dieser unterschiedlichen Rechtsprechung sollte eine Klarstellung zu § 8 hinsichtlich der im öffentlichen Dienst stehenden Sachverständigen erfolgen.

Wenn der Gesetzgeber einem privaten Sachverständigen zumutet, seine Gemeinkosten aus der Sachverständigenentschädigung nach § 3 oder § 5 mitzutragen, so muß dies für den im öffentlichen Dienst stehenden Sachverständigen entsprechend gelten. Der im öffentlichen Dienst stehende Sachverständige soll dementsprechend das Nutzungsentgelt, das er für die Inanspruchnahme staatlichen Personals und staatlicher Einrichtungen sowie für den Verbrauch staatlichen Materials abzuführen hat, insoweit nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 erstattet erhalten, als dieses Entgelt den Gemeinkosten eines privaten Sachverständigen entspricht. Um dies klarzustellen, sollte § 8 der vorgeschlagenen Absatz 3 angefügt werden.

R 30. Zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 b - neu - (§ 15 ZSEG)

In Artikel 4 Abs. 1 ist nach Nummer 3 a - neu - folgende neue Nummer 3 b einzufügen:

'3 b. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Erlöschen des Anspruchs, Verjährung".

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Ansprüche auf Erstattung zuviel gezahlter Entschädigungen verjähren in zwei Jahren; § 10 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend."

(noch Ziff. 30)

Begründung:

§ 15 regelt das Erlöschen und die Verjährung des Entschädigungsanspruches eines Zeugen oder Sachverständigen.

Demgegenüber fehlt eine Bestimmung darüber, ob und wann ein Anspruch der Staatskasse auf Erstattung zuviel gezahlter Entschädigung verjährt. Es wird daher vorgeschlagen, entsprechend der Verjährungsregelung in § 196 Abs. 1 Nr. 17 BGB in § 15 Abs. 5 (neu) zu bestimmen, daß derartige Erstattungsansprüche ebenfalls in zwei Jahren verjähren und daß auf die Verjährung die in § 10 Abs. 3 GKG enthaltenen Regelungen entsprechend anzuwenden sind.

Die Überschrift ist entsprechend zu ergänzen.

R 31. Zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 (§ 18 ZSEG)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 14,
20, 34

In Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5
sind in § 18 Satz 1
die Worte "des Änderungsgesetzes"
durch die Worte "einer Gesetzesänderung"
zu ersetzen.

Begründung:

Begründung wie bei der Stellungnahme zu
Artikel 1 Abs. 1 Nr. 5 (§ 73 GKG) - vgl.
oben Ziffer 14 -.

R 32. Zu Artikel 5 (EhrRiEG)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 5

Aenderung des Gesetzes über die Entschädigung
der ehrenamtlichen Richter

§ 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Die Entschädigung erhöht sich um 6 Deutsche Mark je Stunde, wenn der ehrenamtliche Richter nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt. Die Erhöhung entfällt, soweit dem ehrenamtlichen Richter Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden."

b) In Absatz 2 wird der Betrag "14 Deutsche Mark" in "24 Deutsche Mark" geändert.

c) In Absatz 3 wird der Betrag "30 Deutsche Mark" jeweils in "50 Deutsche Mark" und der Betrag "50 Deutsche Mark" in "70 Deutsche Mark" geändert.'

(noch Ziff. 32)

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Ebenso wie nach geltendem Recht (§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 EhrRiE) sollen ehrenamtliche Richter eine Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten, die auf eine etwaige Entschädigung für Verdienstausschlag nicht verrechnet wird. Der Entwurf stellt ehrenamtliche Richter, die einen Verdienstausschlag erleiden, insoweit schlechter als das geltende Recht, als sie nur noch bis zur Höhe des Verdienstausschlags entschädigt werden und nicht mehr - wie bisher - darüber hinaus 6 DM je Stunde erhalten können. Diese Verschlechterung ist sachlich nicht zu rechtfertigen, zumal im Hinblick auf die Entschädigungsregelungen, die für ehrenamtlich Tätige in anderen Bereichen gelten, und auch im Hinblick darauf, daß es schon jetzt in vielen Bereichen schwierig ist, ehrenamtliche Richter in ausreichender Zahl zu finden. Im übrigen erscheint auch die Konsequenz des Regierungsentwurfs nicht sachgerecht, daß ein ehrenamtlicher Richter, der keinen Verdienstausschlag erleidet, z. B. ein Beamter, an seiner ehrenamtlichen Tätigkeit 6 DM je Stunde "verdient", während ein Arbeitnehmer, der für Verdienstausschlag zu entschädigen ist, einen solchen "Verdienst" nicht erzielt.

Entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 3 ZSEG i. d. F. von Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b des Entwurfs sollen ehrenamtliche Richter, die nicht erwerbstätig sind und die einen Haushalt für mehrere Personen führen, eine zusätzliche Entschädigung von 6 DM je Stunde erhalten.

Zu den Buchstaben b und c:

Der Höchstbetrag für die Verdienstausschlagentschädigung für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wird in Absatz 2 auf 24, in Absatz 3 Satz 1 auf 50 und in Absatz 3 Satz 2 auf 70 DM erhöht.

R 33. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 3 JVKostO)

Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. In § 4 Abs. 3 werden die Worte "20 Deutsche Pfennig je Seite, höchstens eine Deutsche Mark je Entscheidung" ersetzt durch die Worte "1 Deutsche Mark je Seite, höchstens 10 Deutsche Mark je Entscheidung".

Begründung:

Für einfache Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden, sollen, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, Schreibauslagen in Höhe von 1 DM je Seite erhoben werden, jedoch soll der Höchstbetrag 10 DM - gegenüber 5 DM im Regierungsentwurf - betragen.

Die Anhebung des Höchstbetrages auf 10 DM ist auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Justiz ein Interesse an der Veröffentlichung von Entscheidungen hat, zur Verbesserung der Kostendeckungsquote erforderlich. Zu den Kosten gehören nicht nur die Personal- und Sachkosten der Vervielfältigung, sondern auch die - nicht gesondert zu berechnenden - Postgebühren, die seit dem Inkrafttreten der Regelung des geltenden Rechts (1957) erheblich gestiegen sind, sowie die durch die Anonymisierung von Entscheidungen verursachten Personalkosten. Der zuletzt genannte Kostenfaktor spielt bei Gerichten, die nicht von vornherein jede Entscheidung für eine Veröffentlichung aufbereiten, angesichts des zunehmenden Bewußtseins für Belange des Datenschutzes und den Schutz der Individualsphäre eine erhebliche Rolle. Bei dieser Sachlage sind die Schreibauslagen mit 1 DM je Seite, höchstens 10 DM, jedenfalls nicht zu hoch bemessen.

R 34. Zu Artikel 6 Abs. 1 Nr. 4 (§ 16 JVKostO)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 14,
20, 31

In Artikel 6 Abs. 1 Nr. 4
sind in § 16 Satz 1
die Worte "eines Änderungsgesetzes"
durch die Worte "einer Gesetzesänderung"
zu ersetzen.

Begründung:

Begründung wie Stellungnahme zu Artikel 1
Abs. 1 Nr. 5 (§ 73 GKG) - vgl. oben
Ziffer 14 -.

R 35. Zu Artikel 7 § 3 (§ 107 Abs. 2 OWiG)

In Artikel 7 wird der bisherige Text des § 3 zu dessen Absatz 1,
dem folgender Absatz 2 anzufügen ist:

"(2) Wird der Bußgeldbescheid vor dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes erlassen, verbleibt es bei der bisherigen Min-
destgebühr von 10 Deutsche Mark."

Begründung:

Der Entwurf sieht für die Erhöhung der Mindestgebühr bisher
keine Übergangsregelung vor. Dies hat zur Folge, daß in den
Fällen, in denen der Bußgeldbescheid vor dem Inkrafttreten
dieses Gesetzes erlassen worden ist, aber erst nach diesem
Zeitpunkt rechtskräftig wird, der Differenzbetrag nachzuer-
heben ist, weil das Verfahren erst mit der Rechtskraft des
Bußgeldbescheides endet. Um diesen Verwaltungsaufwand zu ver-
meiden, wird vorgeschlagen, es für anhängige Verfahren bei
der geltenden Regelung zu belassen, wenn der Bußgeldbescheid
vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurde.

R 36. Zu Anlage 1 des Gesetzentwurfs (zu Artikel 1 Abs. 3)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 10

Die Anlage 1 des Gesetzentwurfs (zu Artikel 1 Abs. 3) ist wie folgt zu fassen:

Anlage 2 (zu § 11 Abs. 2)

Bei einem Streit- wert bis.....DM	... DM	Bei einem Streit- wert bis.....DM	... DM
300	15	80 000	773
600	25	85 000	809
900	35	90 000	845
1 200	45	95 000	881
1 500	55	100 000	917
1 800	65	115 000	1 007
2 100	75	130 000	1 097
2 400	85	145 000	1 187
2 700	95	160 000	1 277
3 000	105	175 000	1 367
3 500	114	190 000	1 457
4 000	123	205 000	1 547
4 500	132	220 000	1 637
5 000	141	235 000	1 727
5 500	150	250 000	1 817
6 000	159	265 000	1 907
6 500	168	280 000	1 997
7 000	177	295 000	2 087
7 500	186	310 000	2 177
8 000	195	325 000	2 267
8 500	204	340 000	2 357
9 000	213	355 000	2 447
9 500	222	370 000	2 537
10 000	231	385 000	2 627
11 000	242	400 000	2 717
12 000	253	430 000	2 897
13 000	264	460 000	3 077
14 000	275	490 000	3 257
15 000	286	520 000	3 437
16 000	297	550 000	3 617
17 000	308	580 000	3 797
18 000	319	610 000	3 977
19 000	330	640 000	4 157
20 000	341	670 000	4 337
25 000	377	700 000	4 517
30 000	413	730 000	4 697
35 000	449	760 000	4 877
40 000	485	790 000	5 057
45 000	521	820 000	5 237
50 000	557	850 000	5 417
55 000	593	880 000	5 597
60 000	629	910 000	5 777
65 000	665	940 000	5 957
70 000	701	970 000	6 137
75 000	737	1 000 000	6 317

(noch Ziff. 36)

Begründung:

Folgeänderung der Stellungnahme zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 GKG) - vgl. oben Ziffer 10 -.

R 37. Zu Anlage 3 des Gesetzentwurfs (zu Artikel 3 Abs. 2)

Zusammenhang mit Ziff. 21

Die Anlage 3 des Gesetzentwurfs (zu Artikel 3 Abs. 2) ist wie folgt zu fassen:

Anlage (zu § 11)

Bei einem Gegenstands-	beträgt
wert	eine volle
bis ... DM	Gebühr
	... DM

300	40
600	55
900	70
1 200	85
1 500	100
1 800	115
2 100	130
2 400	145
2 700	160
3 000	175
3 500	200
4 000	225
4 500	250
5 000	275
5 500	300
6 000	325
6 500	350
7 000	375
7 500	400
8 000	425
8 500	450
9 000	475
9 500	500
10 000	525

Bei einem Gegenstands-	beträgt
wert	eine volle
bis ... DM	Gebühr
	... DM

80 000	1 715
85 000	1 785
90 000	1 855
95 000	1 925
100 000	1 995
115 000	2 070
130 000	2 145
145 000	2 220
160 000	2 295
175 000	2 370
190 000	2 445
205 000	2 520
220 000	2 595
235 000	2 670
250 000	2 745
265 000	2 820
280 000	2 895
295 000	2 970
310 000	3 045
325 000	3 120
340 000	3 195
355 000	3 270
370 000	3 345
385 000	3 420

(noch Ziff. 37)

Bei einem Gegenstands- wert bis ... DM	beträgt eine volle Gebühr ... DM	Bei einem Gegenstands- wert bis ... DM	beträgt eine volle Gebühr ... DM
11 000	560	400 000	3 495
12 000	575	450 000	3 615
13 000	590	460 000	3 735
14 000	605	470 000	3 855
15 000	700	520 000	3 975
16 000	735	530 000	4 095
17 000	770	580 000	4 215
18 000	805	610 000	4 335
19 000	840	640 000	4 455
20 000	875	670 000	4 575
25 000	945	700 000	4 695
30 000	1 015	730 000	4 815
35 000	1 085	760 000	4 935
40 000	1 155	790 000	5 055
45 000	1 225	820 000	5 175
50 000	1 295	850 000	5 295
55 000	1 365	880 000	5 415
60 000	1 435	910 000	5 535
65 000	1 505	940 000	5 655
70 000	1 575	970 000	5 775
75 000	1 645	1 000 000	5 895

Begründung:

Folgeänderung der Stellungnahme zu
Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a
(§ 11 Abs. 1 BRAGO) - vgl. oben
Ziffer 11 -.